

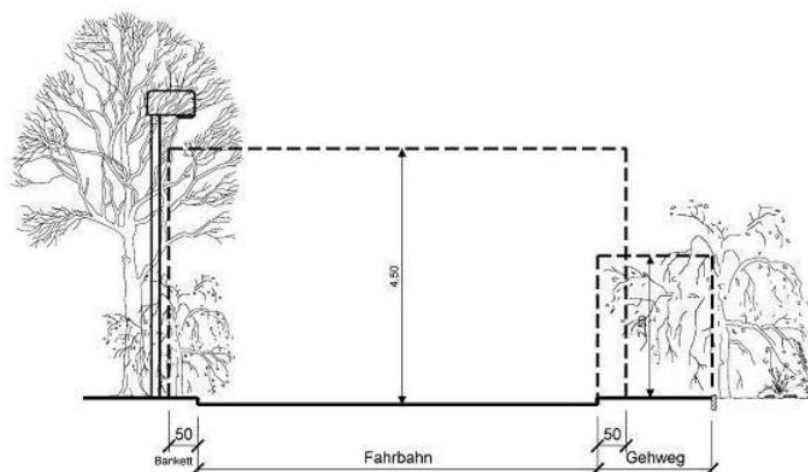
Merkblatt

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume entlang der Strassen und Wege

Lichtraumprofil

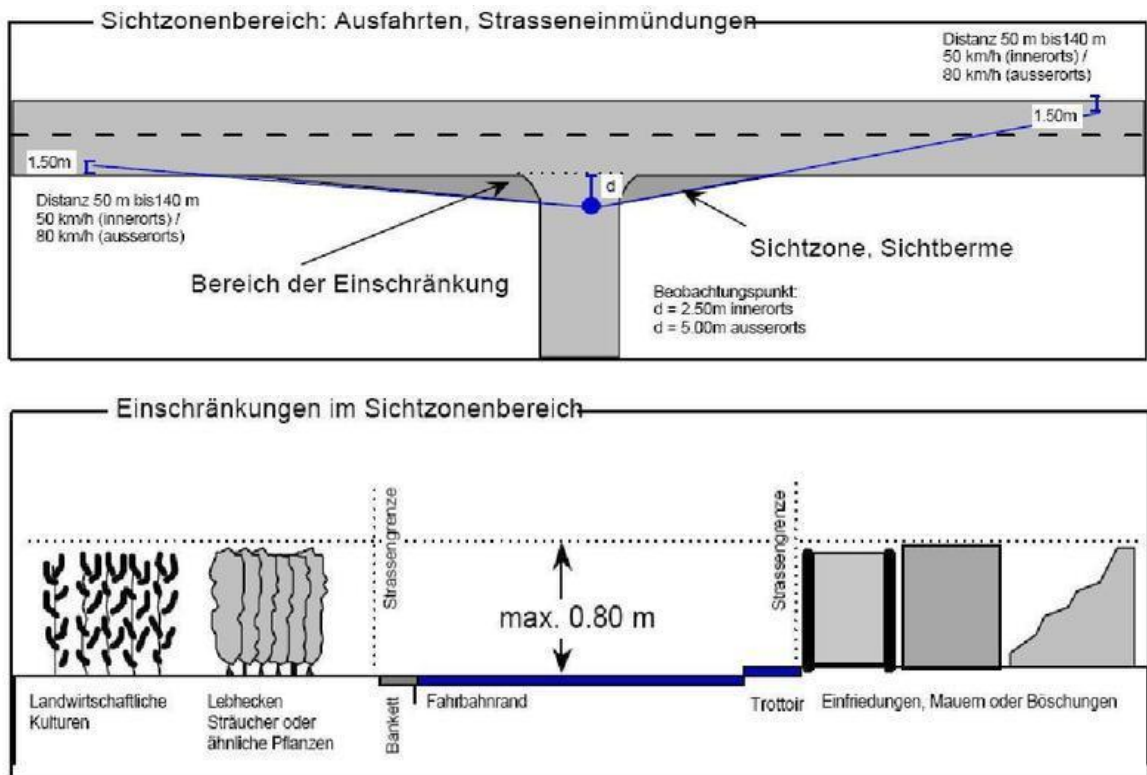
Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an der Strasse stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden **Luftraum vom 4.50 m Höhe** hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von **2.50 m** freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von **50 cm** freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um **höchstens 0.60 m überragen**. Für nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von **1.20 m einen Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand** einhalten. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



Ausfahrten, Strasseneinmündungen (Sichtberme)

Im Sichtzonenbereich (Sichtberme) von **Ausfahrten oder Strasseneinmündungen** dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens **eine Höhe von 60 cm**, ab Strassenhöhe erreichen.



Grundsätzlich ist jeder Grundeigentümer selber für die Umsetzung der Vorschriften verantwortlich und trägt deren Kosten. Die Gemeinde hat die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, wird der Grundeigentümer schriftliche gemahnt und eine Frist gesetzt.

Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung Wynau unter der Nummer 062 918 80 60 oder per Mail an r.wyss@wynau.ch, gerne zur Verfügung.

Bauverwaltung Wynau
Juni 2023